



HESSISCHER LANDTAG

13. 11. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Hessischen Rundfunk

Drucksache 16/316

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 16/657

und

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 16/862

und

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP

Drucksache 16/894

und

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 16/904

- A. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in zweiter Lesung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.
- B. Der Gesetzentwurf war dem Hauptausschuss in der 10. Plenarsitzung am 9. Juli 2003 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden.
- C. 1. Der Hauptausschuss hat zunächst eine schriftliche Anhörung durchgeführt und sich dann zu einer mündlichen Anhörung entschlossen, sodass insgesamt 32 Anzuhörende ihre Auffassung äußern konnten.
2. Der Hauptausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzungen am 12. November 2003 mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen befasst und mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Votum an das Plenum abgegeben. Die Einzelabstimmung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Drucks. 16/657: zu Punkt 1 a, b, c mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zu Punkt 1 d mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN und FDP gegen SPD, zu Punkt 2 und 3 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 16/905 zu Punkt 1 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, Punkt 2 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD bei Enthaltung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; des Weiteren wurde zuvor der Änderungsantrag Drucks. 16/862 zu Punkt 1 a mit den Stimmen von CDU und FDP gegen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt, zu Punkt 1 b mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP gegen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung des Abg. Michael Siebel abgelehnt, zu Punkt 2 mit den Stimmen von CDU und FDP gegen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der SPD abgelehnt.

Wiesbaden, 12. November 2003

Berichtersteller:
Michael Siebel

Ausschussvorsitzender:
Armin Klein (Wiesbaden)

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Vom

Artikel 1

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 556, 575), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Rundfunkrat entsenden einen Vertreter:

 1. die Landesregierung,
 2. die Hochschulen des Landes,
 3. die evangelischen Kirchen,
 4. die katholische Kirche,
 5. der Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen,
 6. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 7. die im Deutschen Beamtenbund (Landesverband Hessen) organisierten Lehrerverbände,
 8. der Deutsche Gewerkschaftsbund,
 9. die Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände,
 10. der Hessische Volkshochschulverband,
 11. der Landessportbund Hessen,
 12. der Deutsche Beamtenbund,
 13. der Landeselternbeirat,
 14. der Hessische Bauernverband,
 15. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen,
 16. der LandesFrauenRat Hessen,
 17. der Landesmusikrat,
 18. der Hessische Museumsverband,
 19. die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern,
 20. die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern,
 21. der Bund der Vertriebenen - Landesverband Hessen,
 22. der Verband freier Berufe in Hessen,
 23. die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen,
 24. das Freie Deutsche Hochstift,
 25. die Europa-Union.

Ferner gehören dem Rundfunkrat an:

 26. fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags, die von diesem nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden."
 - b) Abs. 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte "und Abs. 4" werden gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Vier Mitglieder sowie drei weitere Mitglieder werden vom Rundfunkrat, zwei Mitglieder von den Beschäftigten gewählt."
 - b) § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) In den Wahlvorschlägen für die zwei Mitglieder, die von den Beschäftigten gewählt werden, können nur Beschäftigte des Hessischen Rundfunks benannt werden. Im Übrigen findet § 82 Abs. 3 Satz 1 bis 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes Anwendung."
 - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) § 82 Abs. 1 HPVG findet keine Anwendung."
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig."
 - b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen."
4. § 14 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 25 entsendungsberechtigten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2004 je einen Vertreter in den Rundfunkrat. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Vertreter der landesweiten Lehrerverbände und der landesweiten Arbeitnehmervereinigungen.

(2) Die Amtszeiten der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gelten fort. Die Amtszeiten der vom Verwaltungsrat berufenen Sachverständigen enden zum 30. Juni 2004. Von den zum 1. Juli 2004 zu wählenden Mitgliedern wird ein Mitglied für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2005, ein weiteres für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 und das dritte für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2009 gewählt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.